

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Gevelsberg vom 02.12.2011

§ 1 S. 1, § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 geändert durch 1. Nachtrag vom 14.12.2012; § 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 geändert durch 2. Nachtrag vom 16.12.2013; § 4 Abs. 1, 2 und 3 geändert durch 3. Nachtrag vom 19.12.2014; § 4 Abs. 1, 2 und 3 geändert durch 4. Nachtrag vom 18.12.2015; § 4 Abs. 1, 2 und 3 geändert durch 5. Nachtrag vom 16.12.2016; § 4 Abs. 1, 2, 3 und 9, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 geändert durch 6. Nachtrag vom 13.12.2017

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),**
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712),**
- der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gevelsberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 19. Dezember 1996**
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –**
in seiner Sitzung am 01. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Gevelsberg erhebt zur Deckung der Kosten, die durch das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen entstehen, grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW, die nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Die Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenpflichtigen auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist oder er anderweitig ein Abfallgefäß benutzt und das Grundstück zur Entleerung dieses Gefäßes turnusmäßig angefahren wird. Für besondere Leistungen werden Entgelte im Rahmen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Restabfallgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben. Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl und die Größe der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Abfallgefäße. Maßstab für die Zusatzgebühr sind die Art und das Gewicht des vom angeschlossenen Grundstück durch städtische Abfallfahrzeuge entsorgten Abfalls.

(2) Der Berechnung der Grundgebühr werden die am 01. Januar des jeweiligen Jahres für das Grundstück bereitgestellten Restabfallgefäße zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der Zusatzgebühr wird das Gesamtgewicht des im abzurechnenden Abrechnungszeitabschnitt (01.01. bis 31.12.) vom Grundstück entsorgten Restabfalls zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Gesamtgewichtes wird die Abfallmenge aus den Abfallgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße gewogen, über die registrierte Identifikationsnummer der Tonne dem angeschlossenen Grundstück zugeordnet und datentechnisch im Abrechnungszeitabschnitt aufsummiert.

(4) Bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung am Abfallfahrzeug wird für die erfolgte Leerung des Abfallgefäßes das Durchschnittsgewicht zugrunde gelegt, das sich aus den Wiegungen der vier vorangegangenen Abfuhrtage für das jeweilige Abfallgefäß ergibt. Sollte keine ausreichende Anzahl an bereits erfolgten Wiegungen vorhanden sein, werden die fehlenden Daten – bis zu maximal vier Abfuhrtage – durch die nachfolgenden Abfuhrtage des jeweiligen Abfallgefäßes ersetzt.

(5) Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so wird das der Zusatzgebühr zugrunde zu legende Abfallgewicht geschätzt. Gleiches gilt für darauffolgende Kalenderjahre, solange kein Gesamtgewicht für den letzten Abrechnungszeitabschnitt vorliegt. Bei der Schätzung werden für den Restabfall 80 kg für jede auf dem Grundstück gemeldete bzw. meldepflichtige Person pro Jahr berücksichtigt. Die Stadt kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen von diesen Werten abweichen, wenn ihr wesentlich geringere Abfallmengen nachgewiesen werden.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Bioabfallgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird als Einheitsgebühr erhoben. Maßstab ist das Gewicht des vom angeschlossenen Grundstück durch städtische Abfallfahrzeuge entsorgten Bioabfalls.

(2) Der Berechnung der Einheitsgebühr wird das Gesamtgewicht des im abzurechnenden Abrechnungszeitabschnitt (01.01. bis 31.12.) vom Grundstück entsorgten Bioabfalls zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des jeweiligen Gesamtgewichtes wird die Abfallmenge aus den Abfallgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße gewogen, über die registrierte Identifikationsnummer der Tonne dem

angeschlossenen Grundstück zugeordnet und datentechnisch im Abrechnungszeitabschnitt aufsummiert.

(3) Bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung am Abfallfahrzeug wird für die erfolgte Leerung des Abfallgefäßes das Durchschnittsgewicht zugrunde gelegt, das sich aus den Wiegungen der vier vorangegangenen Abfuhrtage für das jeweilige Abfallgefäß ergibt. Sollte keine ausreichende Anzahl an bereits erfolgten Wiegungen vorhanden sein, werden die fehlenden Daten - bis zu maximal vier Abfuhrtage - durch die nachfolgenden Abfuhrtage des jeweiligen Abfallgefäßes ersetzt.

(4) Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so wird das der Zusatzgebühr zugrunde zu legende Abfallgewicht geschätzt. Gleiches gilt für darauffolgende Kalenderjahre, solange kein Gesamtgewicht für den letzten Abrechnungszeitabschnitt vorliegt. Bei der Schätzung werden für den Bioabfall 80 kg für jede auf dem Grundstück gemeldete bzw. meldepflichtige Person pro Jahr berücksichtigt. Die Stadt kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen von diesen Werten abweichen, wenn ihr wesentlich geringere Abfallmengen nachgewiesen werden.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr pro Jahr beträgt je

- | | | |
|---|----------------------------|-----------|
| - | 120 l Restabfallbehälter | 45,00 €, |
| - | 240 l Restabfallbehälter | 90,00 €, |
| - | 1.100 l Restabfallbehälter | 414,00 €. |

(2) Die Zusatzgebühr je Kilogramm Restabfall beträgt 0,45 €.

(3) Die Einheitsgebühr je Kilogramm Bioabfall beträgt 0,30 €.

(4) Soweit auf Antrag des Anschlusspflichtigen in besonders begründeten Einzelfällen Abfallgefäße außerhalb des in der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Abfuhrrythmusses entleert werden, ist je Leerung eine Gebühr von 15,00 € zu entrichten.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung, Abholung und Entleerung eines auf Antrag zusätzlich für eine Entleerung bereitgestellten 1.100 l-Abfallgroßbehälters beträgt 20,00 € zuzüglich der sich aus der Multiplikation des Abfallgewichtes mit dem Gebührensatz (§ 4) ergebenden Zusatzgebühr bzw. Einheitsgebühr.

(6) Für jede Änderung des Behälterbestandes auf einem Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Behälter 15,00 €. Bei einem Transport von einem oder mehreren Behältern durch Beauftragte der Stadt werden 15,00 € zusätzlich an Gebühr berechnet.

(7) Für das Abholen und den Transport der Abfallsäcke im Sinne des § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Gevelsberg wird neben der Grundgebühr, die

der Grundgebühr für einen 120 l-Restabfallbehälter entspricht eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt je 240 l-Abfallsack 7,50 €.

(8) Die Gebühr für das Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Behälterschloss mit zwei Schlüsseln beträgt 35,00 €.

(9) Die Bereitstellung eines Absetz- oder Abrollcontainers für Grünschnitt beträgt 75,00 € sowie zuzüglich der vom Ennepe-Ruhr-Kreis festgesetzten Entsorgungsgebühr für Grünabfälle je Gewichtstonne laut Wiegeschein.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis für die Grundgebühr beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallgefäße für den Restabfall durch die Stadt auf dem Grundstück folgt. Das Benutzungsverhältnis für die Zusatzgebühr bzw. die Einheitsgebühr beginnt mit dem erstmaligen Anfahren des Grundstückes zum Zweck der Leerung der Abfallgefäße. Es endet mit dem letzten Tag des Monats, an dem das Anfahren des Grundstückes zum Zweck der Leerung der Abfallgefäße eingestellt wird und die Abfallgefäße vom angeschlossenen Grundstück durch die Stadt entfernt werden.

(2) Die Gebührenpflichtigen sind berechtigt, die Bereitstellung zusätzlicher oder die Rückgabe nicht mehr benötigter Abfallgefäße bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Ändert sich die Zahl der Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird dies von Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf die Änderung folgt. Gleiches gilt für die zu zahlenden Vorausleistungen.

§ 6

Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitabschnittes, also mit Ablauf des 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Die nach § 4 Absätze 1 bis 3 für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr richtet sich nach den für die Grundsteuer geltenden Vorschriften.

(3) Die nach § 4 Absätze 5 bis 9 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt an Ort und Stelle gegen Aushändigung einer Quittung eingezogen bzw. bei Übersendung eines Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen nach dessen Bekanntgabe fällig. Auf die Benutzungsgebühr gemäß § 4 Absätze 5 bis 9 kann die Stadt eine Vorausleistung erheben.

§ 7 Vorausleistungen

(1) Auf die Zusatzgebühr gemäß § 4 Absätze 2 und 3 werden von den Gebührenpflichtigen für den laufenden Erhebungszeitraum gemäß § 6 Abs. 4 KAG Vorausleistungen erhoben.

(2) Die Höhe der Vorausleistung wird aufgrund der sich gemäß § 2 dieser Satzung für den abzurechnenden Abrechnungszeitabschnitt für das jeweilige Grundstück ergebenden Abfallgewichte zuzüglich der Grundgebühr ermittelt und festgesetzt. Die Abrechnung der Gebühren wird nach der Feststellung des Gesamtgewichtes in einem Gebührenbescheid – entweder gesondert oder auf dem Grundbesitzabgabenbescheid – den Gebührenpflichtigen gegenüber in der Regel bis zum 15.02. eines jeden Jahres vorgenommen. Für die Fälligkeit der Vorauszahlungen gelten die für die Grundsteuer anzuwendenden Vorschriften.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) bei Eigentümergemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes jeder einzelne Miteigentümer bzw. Wohnungsberechtigte,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte,
- d) bei einer Abfallgemeinschaft nach § 8 der Abfallentsorgungssatzung der als Gebührensschuldner und Zahlungsvervollmächtigter benannte Anschlusspflichtige.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die zu einer Abfallgemeinschaft nach § 8 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt gehörenden Anschlusspflichtigen.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass mit amtlichem Ausweis versehene

Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Gevelsberg vom 01. Januar 1996 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.